

## 1) Familie und Gesellschaft

Die Familie wird für die Gesellschaft erst dann zum Problem, wenn Kinder da sind. Ob einzelne Erwachsene, die in irgendeiner Form zusammenleben, vielleicht in Wohngemeinschaften oder in ausserehelichen Zweierformationen, sich Familie nennen, ist unerheblich. Interessant ist die Frage nach der Familie, wenn es darum geht, welche Institution sich um Kinder kümmert. Noch immer wird ja die überwiegende Mehrzahl der Kinder in eine Familie hineingeboren. Daher findet sich die für das Gedeihen des Kindes notwendige Bezugsperson bei uns in der Regel in der Familie, aber es gibt auch Ausnahmen, wenn etwa das Kind - aus welchen Gründen auch immer - in einem Heim aufwächst. Generell können wir jedoch sagen: Gesellschaftliche Familienprobleme sind in erster Linie Kinderprobleme.

Wer braucht die Familie? Gebraucht wird die Familie vor allem vom Staat und auch von politischen Parteien. Sie sehen sich aufgerufen, etwas für die Familie zu tun, weil die Öffentlichkeit dies von ihnen erwartet. Sich für die Familie einzusetzen, wird zur Waffe im politischen Kampf. Die Familie eignet sich vortrefflich als Versatzstück, das an beliebigen Stellen in die politische Diskussion eingebracht werden kann. Niemand darf es sich erlauben, in der Öffentlichkeit etwas gegen die Familie zu sagen, denn Familienfreundlichkeit steht hoch im Kurs. Jede politische Partei wird um den Nachweis bemüht sein, dass sie sich für die Familie eingesetzt hat. Im Bewusstsein unserer Gesellschaft ist die Familie eine heilige Kuh, die nicht geschlachtet werden darf, sondern ein Maximum an politisch abzufüllender Milch hergeben soll.

In anderen Kulturen ist das anders. Als in Südafrika nach einer der zahlreichen Unruhen eine grössere Zahl schwarzer Kinder festgesetzt wurde, deren Eltern zur Arbeit gefahren und daher im Augenblick nicht erreichbar waren, erklärte ein schwarzer Kommentator empört: Bei uns sind alle Kinder jedermanns Kinder und alle Erwachsenen die Eltern jedes Kindes. - Daraus spricht noch ein kollektives, aus der Stammestradiation überkommenes Verständnis, das dem westlichen Begriff der vom Staat kontrollierten privaten Kleinfamilie völlig widerspricht.

In westlichen Gesellschaften interessiert sich der Staat für die Familie, weil er wissen will, wer für das

einzelne Kind haftet und die zur Unterstützung ausbezahlten Gelder in Empfang nimmt. Der Staat kann nach seinem Bewusstseinsstand und seiner bürokratischen Struktur mit amorphen Lebensgemeinschaften nichts anfangen. Er setzt die Familie erst dann ausser Kraft, wenn sie sich ungesetzlich verhält oder ihre Kinder vernachlässigt. Soweit sie sich im gesetzlichen Rahmen hält, wird indessen der Familie, z.B. nach dem deutschen Grundgesetz, eine zentrale Aufgabe zugewiesen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Familie pädagogisch autonom ist und das Aufwachsen der Kinder materiell wie ideell in eigener Regie regelt. De facto nimmt jedoch der Staat die Familie in Anspruch; er delegiert einen Teil seiner Kompetenz nach unten; er braucht die Familie als Helferin für die Sozialisation der Kinder.

In jüngster Zeit macht sich allerdings ein Wandel in der Einschätzung der Familie durch Staat und Öffentlichkeit bemerkbar. Das zeigt sich daran, dass die rechtliche Stellung der Familie Schritt für Schritt neu interpretiert wird. Erläutern wir das am Beispiel des Kindschaftsrechts, mit dem sich vor allem der Berliner Jurist J. Münder (in seinem Aufsatz: Die Entwicklung autonomen kindschaftsrechtlichen Denkens. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 1/88) auseinandersetzt. Demnach entwickelt sich allmählich ein autonomes kindschaftsrechtliches Denken, während das alte schuldrechtliche Denken zurückgeht. Schuldrecht ist eine zentrale juristische Denkfigur. Sie besagt, dass der Richter eine eindeutige Entscheidung für oder gegen bestimmte Personen treffen muss, womit dann der Fall juristisch erledigt ist. Schuldrechtliche Bestimmungen sind abstrakt formulierte Rechtssätze, die es erlauben, Konflikte nach festen Regeln zu lösen.

Das bedeutet, dass richterliches Handeln nicht eigentlich an der gesellschaftlichen Problematik eines Falles interessiert ist. Zwar ermittelt der Richter die Fakten, um den Sachverhalt zu klären, aber seine Entscheidung selbst muss einen Paragraphen anwenden, nicht ein Sachproblem lösen. Richterliches Handeln ist mehr entscheidungs- als problemorientiert. Ein autonomes kindschaftsrechtliches Denken soll nun im Gegensatz dazu nicht lediglich den vorliegenden Einzelfall unter ein Gesetz subsumieren, sondern diesen Fall jeweils individuell zum Wohle des Kindes entscheiden. Der Richter wird sich bewusst, dass er nicht mehr nur eine rechtliche Entscheidung über schon vorhandene, abgeschlossene Geschehnisse trifft, sondern über das künftige Schicksal des Kindes befindet.